

Kirchengesetz

über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig (Diakoniegesetz)

Vom 7. Februar 1970 (ABl. S. 99) - i. d. Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 25) - mit Änderung vom 29. November 2001 (ABl. 2002 S. 6)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Grundbestimmung

§ 1

(1) Zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie).

(2) Dieser Dienst wird wahrgenommen:

- a) von den Kirchengemeinden und Propsteien,
- b) von evangelischen diakonischen Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) von der Landeskirche durch das Diakonische Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V..

B. Diakonie der Kirchengemeinde

§ 2

(1) In den Kirchengemeinden ist vom Kirchenvorstand ein Gemeinde-Diakonieausschuss zu bilden. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so kann ein gemeinsamer Diakonieausschuss gebildet werden.

(2) Die Amtszeit des Gemeinde-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode des Kirchenvorstandes. Sie endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach dem ersten Zusammentritt eines neu gebildeten Kirchenvorstandes. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Gemeinde-Diakonieausschuss zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

(1) Zu Mitgliedern des Gemeinde-Diakonieausschusses sind in der Regel 6, mindestens jedoch 3 Gemeindemitglieder vom Kirchenvorstand zu wählen, darunter ein Mitglied des Kirchenvorstandes. Bei der Wahl sollen Frauen und Männer

gleichermaßen berücksichtigt werden. Der Gemeindepfarrer gehört dem Ausschuss als geborenes Mitglied an; sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde, so wird einer von ihnen vom Kirchenvorstand gewählt.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 treten die beteiligten Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Wahl zusammen.

(3) Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde können nicht in den Gemeinde-Diakonieausschuss gewählt werden.

(4) Der Gemeinde-Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Pfarrer soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 4

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes ist es Aufgabe des Gemeinde-Diakonieausschusses, in der Gemeinde den diakonischen Auftrag zu erfüllen, die diakonische Arbeit der Landeskirche, der kirchlichen Zusammenschlüsse und der Ökumene zu fördern, die Mitarbeiter, Helfer und Freunde der Diakonie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich der Unterhaltung und des Ausbaues der bestehenden diakonischen Einrichtungen anzunehmen.

(2) An den Sitzungen des Gemeinde-Diakonieausschusses sind die leitenden Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde in angemessener Weise zu beteiligen. Die nicht dem Gemeinde-Diakonieausschuss angehörenden Gemeindepfarrer, der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses und der Leiter der zuständigen Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes (§ 13) sind einzuladen; dies gilt auch für die übrigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes beraten werden sollen.

(3) Durch seinen Vorsitzenden hat der Gemeinde-Diakonieausschuss mindestens einmal im Jahr den Kirchenvorstand über seine Arbeit zu unterrichten und Anregungen zur Förderung der diakonischen Arbeit zu geben.

(4) Der Gemeinde-Diakonieausschuss unterrichtet den Leiter der Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes, den Vorsitzenden des Propstei-Diakonieausschusses und den Leiter der zentralen Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes auf ihren Wunsch über seine Arbeit.

§ 5

(1) Jede Kirchengemeinde richtet eine Haushaltsstelle für Diakonie ein.

(2) Der Gemeinde-Diakonieausschuss ist vom Kirchenvorstand an den Beratungen über die Voranschläge für die Haushaltsstelle für Diakonie und die Kassen der eigenen diakonischen Einrichtungen und über alle die Gemeinde-Diakoniarbeit der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Die rechnungsführende Stelle führt die Rechnung der Haushaltsstelle für Diakonie. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Rechnungsführung und Rechnungsabnahme anzuwenden.

(4) Die Verfügung über die Haushaltsstelle für Diakonie kann nicht auf Kirchenverbände übertragen werden.

§ 6

(1) In der Haushaltsstelle für Diakonie sind das Dankopfer sowie alle Zuweisungen der Kirchenkasse, Opfer, Gaben, Kollekten und Sammlungserträge der Gemeinde, die für diakonische Zwecke bestimmt sind, zu vereinnahmen. Mittel für eigene diakonische Einrichtungen der Gemeinde werden von diesen Einrichtungen vereinnahmt, sofern hierfür eigene Kassen geführt werden.

(2) Die Mittel der Haushaltsstelle für Diakonie sind für die Diakonie in der Gemeinde, für Zuschüsse an die Kassen eigener diakonischer Einrichtungen der Gemeinde, für sonstige diakonische Aufgaben des Diakonischen Werkes der Landeskirche oder für die ökumenische Diakonie zu verwenden. Es kann ein Verfügungstitel für den Gemeinde-Diakonieausschuss vorgesehen werden, der jedoch ein Fünftel des Haushalts der Haushaltsstelle für Diakonie nicht übersteigen darf.

(3) Zuweisungen der Kirchenkasse an die Haushaltsstelle für Diakonie bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Verwaltungskosten des Gemeinde-Diakonieausschusses sind von der Kirchenkasse zu tragen.

C. Diakonie der Propstei

§ 7

(1) In allen Propsteien ist ein Propstei-Diakonieausschuss zu bilden.

(2) Die Amtszeit des Propstei-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode der Propstei-Synode. Sie endet in jedem Fall spätestens ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt einer neu gebildeten Propstei-Synode. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Propstei-Diakonieausschuss zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

(1) Dem Propstei-Diakonieausschuss gehören an:

a) der Propst oder ein von ihm zu bestimmender Pfarrer (Pastorin, Pfarrdiakon) der Propstei;

b) in der Regel sieben nichtordinierte Mitglieder aus den Gemeinden der Propstei, die von der Propstei-Synode gewählt werden und von denen nicht mehr als die Hälfte hauptberuflich einer diakonischen Einrichtung in der Propstei angehören sollen. Bei der Wahl der Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden;

c) der Leiter der Propsteistelle oder der Kreisstelle des Diakonischen Werkes, der dieser Propstei angehört (§ 13 Abs. 1 und 3).

(2) Der Propstei-Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Propst oder das von ihm bestimmte ordinierte Mitglied soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 9

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe der Propstei hat der Propstei-Diakonieausschuss die Gemeinde-Diakonieausschüsse in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Verbindung zum Diakonischen Werk der Landeskirche zu pflegen. Er hat die Gemeinden in der Unterhaltung ihrer diakonischen Einrichtungen zu fördern und sich der eigenen und übergemeindlichen diakonischen Aufgaben anzunehmen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der zuständigen Propsteistelle oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes. Der Propsteidiakoniewerk wird regelmäßig über die diakonische Arbeit der Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes unterrichtet und erhält einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht.

(2) Der Propstei-Diakonieausschuss soll mindestens einmal im Jahr eine Propstei-Diakonieverammlung abhalten, zu der jeder Gemeinde-Diakonieausschuss je ein Mitglied entsendet. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses. Die Diakonieverammlung der Propstei berät über die diakonische Arbeit in der Propstei und gibt Anregungen und Empfehlungen an die Gemeinde-Diakonieausschüsse und das Diakonische Werk der Landeskirche.

(3) Der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses berichtet alljährlich der Propsteisynode über die Arbeit des Ausschusses.

§ 10

(1) Die Kosten für die Tätigkeit des Propstei-Diakonieausschusses und für eine Propsteistelle des Diakonischen Werkes sind mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 genannten Personalkosten im Haushalt der Propstei auszuweisen. Für eine Kreisstelle sind diese Kosten von den Propsteien, die ihr angehören, anteilig zu tragen.

(2) Übernimmt die Propstei eigene diakonische Aufgaben, so ist eine Haushaltsstelle für Diakonie einzurichten. §§ 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung; dabei treten an die Stelle des Kirchenvorstandes die zuständigen Organe der Propstei. In diesem Fall sind die in Absatz 1 genannten Kosten in der Haushaltsstelle für Diakonie auszuweisen.

D. Diakonie der Landeskirche

§ 11

(1) Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig nimmt seine diakonischen Aufgaben in der Landeskirche aufgrund des von ihm übernommenen Auftrages und seiner Satzung wahr. Das Diakonische Werk steht unter der Obhut der Landeskirche und ist an ihre Verfassung gebunden. Es unterstützt die Diakonieausschüsse und die diakonische Arbeit der kirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Landeskirche angehört. Zugleich fördert es die selbständigen diakonischen Einrichtungen in der Landeskirche, die sich dem Diakonischen Werk angeschlossen haben.

(2) Das Diakonische Werk ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet. Seine Satzung, etwaige Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen des Einvernehmens mit der Kirchenregierung und sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

(3) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Landeskirche und dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 12

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind:

a) die Propsteien, die durch den Propsteivorstand ein Mitglied ihres Diakonieausschusses mit ihrer Vertretung beauftragen;

b) die im Bereich der Landeskirche tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen der Diakonie, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Mitglieder des Evangelischen Vereins (Landesverband) für Innere Mission in Braunschweig sind.

(2) Träger diakonischer Arbeit können Mitglied des Diakonischen Werkes werden, wenn sie nach ihrer Satzung oder Organisation gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und der Gemeinnützigkeitsverordnung dienen.

§ 13

(1) Das Diakonische Werk unterhält eine zentrale Geschäftsstelle und nach Bedarf Kreis- oder Propsteistellen.

(2) Der Leiter der zentralen Geschäftsstelle ist zugleich Landespfarrer für Diakonie. Er wird von dem zuständigen Organ des Diakonischen Werkes gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung.

(3) Die Kreis- oder Propsteistellen sind hauptamtlich mit Beauftragten für Diakonie und möglichst mit je einer weiteren hauptamtlichen Fachkraft, insbesondere für die Fürsorgearbeit, zu besetzen.

Diese Mitarbeiter werden vom Diakonischen Werk der Landeskirche nach Anhörung der zuständigen Propsteivorstände angestellt und unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters der zentralen Geschäftsstelle. Das Diakonische Werk trägt ihre Personalkosten.

§ 14

(1) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk im Rahmen ihres Haushalts regelmäßige jährliche Zuschüsse, insbesondere zur Deckung der Personal- und Sachkosten. Außerdem wird die Landeskirche Kollekten für das Diakonische Werk alljährlich im Kollektenplan ausschreiben. Andere Sammlungen können nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

(2) Das Diakonische Werk reicht dem Landeskirchenamt alljährlich den Haushaltsvoranschlag ein. Zum Nachweis für die ordnungsmäßige Verwendung der aus Haushaltsmitteln der Landeskirche gewährten Zuschüsse legt das Diakonische Werk dem Landeskirchenamt den von einer Treuhandstelle geprüften Jahresabschluss vor.

(3) Die Landessynode wird über die Arbeit des Diakonischen Werkes regelmäßig unterrichtet. Einmal jährlich wird ein zusammenfassender Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes und über die Verwendung der von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vorgelegt.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

(1) Der Evangelische Verein (Landesverband) für Innere Mission e.V. tritt auf Grund des von ihm übernommenen Auftrages und seiner Satzung in die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Evangelischen Hilfswerkes der Landeskirche ein, gibt sich den Namen: "Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V." und ändert seine Satzung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Dienstverhältnisse der bisherigen Mitarbeiter des Hilfswerkes sind auf das Diakonische Werk zu überführen. Die Kreisbeauftragten des Hilfswerkes werden Beauftragte für Diakonie in den bereits von ihnen betreuten Kreis- oder Propsteistellen.

§ 16

(1) Die Kassenbestände der Gemeindehilfswerke gehen auf die Gemeinde-Diakoniekasse über. Das bei den Propstei- und Kreisbeauftragten und beim Hauptbüro des Hilfswerkes vorhandene Sondervermögen wird auf das Diakonische Werk übertragen. Das Diakonische Werk hat dieses Vermögen seiner jeweiligen Zweckbindung entsprechend zu verwalten.

(2) Die Gemeinde-Diakoniekassen und, soweit erforderlich, die Propstei-Diakoniekassen sind spätestens zum Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes folgenden Rechnungsjahres einzurichten.

§ 17

Besteht in einer Kirchengemeinde ein besonderer Rechtsträger für die diakonische Arbeit oder für die Pflege einer bestimmten diakonischen Tätigkeit, so können diesem mit Zustimmung seines zuständigen Organs und des Landeskirchenamtes die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinde-Diakonieausschusses durch Beschluss des Kirchenvorstandes übertragen werden. Seine Kasse ist zugleich Gemeinde-Diakoniekasse.

§ 18

(1) Der Propstei-Diakonieausschuss ist innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu bilden.

(2) Für die Amtsperiode der erstmalig gebildeten Diakonieausschüsse finden die §§ 2 Abs. 2 und 7 Absatz 2 Anwendung.

§ 19

(1) Dieses Kirchengesetz tritt einen Monat nach dem Wirksamwerden der geänderten Satzung des Evangelischen Vereins (Landesverband) für Innere Mission e.V. in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Kirchengesetz über das Evangelische Hilfswerk der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 2.11.1951 (Amtsbl. 1951, S. 39),

b) die Richtlinien zum Kirchengesetz über das Evangelische Hilfswerk der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 13.12.1951 (Amtsbl. 1952, S. 1),

c) die §§ 68 und 69 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 21.7.1922 (Amtsbl. 1922, S. 151).

(3) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.